

Gemeindehaus St. Marien: Räume zum Leben - Nutzungsordnung

1. Ausrichtung des Hauses und Nutzungsmöglichkeiten

1.1 Das Gemeindehaus St. Marien ist ein Haus der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien. Als Ort der Begegnung dient es in erster Linie der Gemeindebildung und der Kommunikation innerhalb der Gemeinde, zwischen Einzelnen und Gruppen. Es steht damit vorrangig den Gruppen der Gemeinde sowohl zur inhaltlichen Arbeit wie auch für Feiern und Feste der Gruppen und der ganzen Gemeinde zur Verfügung.

1.2 Darüber hinaus soll es auch der Gemeinde die Möglichkeit geben, die Kommunikation mit Menschen und Gruppen außerhalb der Gemeinde zu pflegen und in einen Austausch zu treten.

Veranstaltungen zu den Themenbereichen:

Religion, Spiritualität und Kirche

Gesellschaft, Wirtschaft und Politik

Kunst und Kultur

Lebensorientierung und -gestaltung

geben dem Haus sein besonderes Profil. Dabei ist es unerheblich, ob die Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Gemeinde stattfinden, oder ob die Veranstaltungsträger dies in Eigenverantwortung tun.

Grundsätzlich gilt auch für die externen Veranstaltungen, dass sie von einem Menschenbild und Wertesystem geprägt sein müssen, wie es sich in unserer demokratischen Grundordnung widerspiegelt.

Damit sind Gruppierungen, die extremistisch oder fundamentalistisch ausgerichtet sind, von der Nutzung des Pfarrheims ausgeschlossen. Um Einseitigkeit zu vermeiden, sind auch parteipolitische Veranstaltungen im Pfarrheim nicht zulässig. Politische Veranstaltungen, die einen offenen Charakter haben und dem Dialog - auch zwischen parteipolitischen Gegnern - und der politischen Bildung dienen, sind jedoch ausdrücklich erwünscht.

1.3 Als Ort der Begegnung kann das Gemeindehaus auch an Einzelne für Feiern vermietet werden. Das Leben an seinen Höhepunkten und Lebenswenden zu feiern, ist auch ein Ausdruck unseres Glaubens und entspricht somit der Ausrichtung des Gemeindehauses als gemeindlicher Einrichtung. Damit die Lebensfreude bei solchen Festen nicht in Ärger für alle Beteiligten umschlägt, sind die Mieter für solche privaten Veranstaltungen gehalten, das Gemeindehaus pfleglich zu behandeln und sich genau an die Bestimmungen (Lärm, Müllbeseitigung, Reinigung etc.) zu halten. Näheres dazu regelt die folgende Nutzungsordnung sowie der Mietvertrag.

2. Nutzungsordnung

2.1 Zulassung von Veranstaltungen

Neben der gemeindlichen Nutzung stellt die Kirchengemeinde St. Marien im Gemeindehaus den Saal und ggf. den Clubraum und den Jugendraum sowie die Küche entsprechend der Zweckbestimmung z.B. für Vorträge, Tagungen und für geselliges Beisammensein, Familienfeiern, Jubiläen o.ä. zur Verfügung. Wenn es die Belegung durch o.g. Veranstaltungen nicht beeinträchtigt, können auch kommerzielle Veranstaltungen gegen angemessenes Entgelt durchgeführt werden.

Räumlichkeiten der Bücherei sind von dieser Regelung ausgenommen und können im Einzelfall nach Rücksprache im Pastoralbüro genutzt werden.

2.2 Anmeldung von Veranstaltungen

Die Veranstaltungen sind grundsätzlich drei Wochen vor der Veranstaltung im Pastoralbüro anzumelden. Dies gilt auch für Gemeindeveranstaltungen.

Bei der Anmeldung sind Angaben über die Art und die Dauer der Veranstaltung, verantwortliche bzw. haftende Personen und die voraussichtliche Teilnehmerzahl zu machen. Aus versicherungstechnischen Gründen ist die Teilnehmerzahl auf 95 Personen begrenzt.

2.3 Vermietung

Die Gebrauchsüberlassung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Kirchengemeinde St. Marien, vertreten durch einen Beauftragten des Kirchenvorstands, aufgrund schriftlich abzuschließender Mietverträge nach den Bedingungen dieser Nutzungsordnung und des jeweils gültigen Preisspiegels..

Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen der Benutzerordnung als dessen Bestandteil an.

Nach Vertragsabschluß und Zahlung des Entgelts sowie der Hinterlegung einer Kautions ist der Mieter zur Nutzung der in dem Mietvertrag bezeichneten Räumlichkeit berechtigt.

Die Übergabe und Abnahme erfolgen durch den Beauftragten des Kirchenvorstands.

2.4 Kosten

Bei Vermietungen, die nicht in der Verantwortung der Kirchengemeinde durchgeführt werden, wird zwischen verschiedenen Nutzergruppen und dafür unterschiedlichen Tarifen. Näheres regelt der Preisspiegel.

2.5 Zahlung der Entgelte

Die Miete hat der Mieter vor der Veranstaltung zu entrichten.

2.6 Kautions

Der Mieter hat vor der Veranstaltung eine Kautions in bar zu stellen. Die Höhe setzt der Beauftragte des Kirchenvorstands fest.

Die Kaution kann auch im Falle von Verursachung ruhestörenden Lärms einbehalten werden. Der Mieter unterwirft sich hinsichtlich der Frage, ob ruhestörender Lärm verursacht wird der Beurteilung durch den Vermieter.

2.7 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, die gemieteten Räume der Kirchengemeinde St. Marien jeweils vor der Benutzung im Hinblick auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck gemeinsam mit dem Kirchenvorstandsmitglied zu besichtigen.

Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Mieter die Räumlichkeiten besenrein an den Beauftragten des Kirchenvorstands zu übergeben.

Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung.

Der Mieter ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Anlieger des Gemeindehauses nicht durch Lärm oder ähnliches gestört werden. Fenster und Türen sind deshalb nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten. Nach 22.00 Uhr dürfen Geräte, die der Schallerzeugung oder der Schallwiedergabe dienen, nur auf Zimmerlautstärke benutzt werden.

Der Kirchplatz darf als Parkplatz nicht genutzt werden.

Die Tür zum Saal und die Eingangstür sind beim Verlassen des Hauses abzuschließen.

Für Veranstaltungen und die Nutzung des Gemeindehauses besteht keinerlei Versicherungsschutz seitens des Vermieters, hierfür hat der Mieter selbst zu sorgen.

2.8 Pflege und Reinigung

Der Mieter hat die Räumlichkeiten der Kirchengemeinde pfleglich zu behandeln.

Das Rauchen ist nur außerhalb der Räumlichkeiten im Treppenhaus erlaubt.

Nach der Nutzung hat der Mieter die Räumlichkeiten besenrein zu übergeben.

Für die erforderliche Endreinigung ist eine Reinigungspauschale entsprechend dem aktuellen Preisspiegel zu zahlen.

Tische und Stühle müssen vom Mieter in die Grundposition (s. Foto) gestellt werden

(alle zusätzlichen Tische gehören in die Schubladen unter der Bühne und die übrigen Stühle in das Stuhlmagazin).

Ist die Küche mitbenutzt worden, so sind alle daraus benutzten Materialien sauber und gespült in die vorgesehenen Schränke zurückzustellen.

Die Reinigungspflicht des Mieters beinhaltet auch die ordnungsgemäße Müllbeseitigung. Der Müll ist in den vom Vermieter gegen Entgelt bereitgestellten Müllsäcken zu sammeln, die Entsorgung der Müllsäcke ist mit den Endreinigungskosten abgedeckt. Die Mülltonnen auf dem Kirchplatz dürfen nicht beschickt werden.

Diese Nutzungsordnung wurde vom Kirchenvorstand St. Marien in seiner Sitzung vom 16.12.2002 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Änderungen bedürfen der erneuten Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand.

Bonn, den 16.10.2010